

## Fragen und Anmerkungen des ANGA und VATM

### zur Festlegung der Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf die Vorleistungsebene geförderter Netze

Katalog im Nachgang des gemeinsamen Termins mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 13. Juni 2024.

---

#### Rechtsicherheit

- Für eine Festlegung der Preise und Bedingungen müsste auch eine Ermächtigungsgrundlage im TKG vorhanden sein oder geschaffen werden. Denn eine Festlegung der Zugangspreise kann nicht auf die Breitbandleitlinien gestützt werden.
- Es muss eine Möglichkeit des Rechtsschutzes und eine Konsultationsphase zur Festlegung der Bedingungen und Preise geben. Die Festlegung hat, wie das Wort schon suggeriert, im Gegensatz zu einer Information für die Parteien im Ausschreibungsverfahren und im Förderprojekt eine Verbindlichkeit und muss daher gerichtlich überprüfbar sein.
- **Rechtssicherheit** muss gewährleistet sein. D.h. es darf nicht „kreativ“ bzw. politisch von den EU-Vorgaben abgewichen werden.

#### Umfang

Entgelte für

- Bitstromzugang
- Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen (Dark Fiber / TAL) und
- Zugang zu Infrastruktur wie Straßenverteilerkästen, Pfählen, Masten, Türmen und Leerrohren bereitstellen.

Verweis auf die Notwendigkeit von zwei bis drei **Ankerbandbreiten** bei Bitstrom.  
Beschränkung auf diese. **Keine Etablierung einer N x N-Matrix** zur Bepreisung aller Produkte.  
Verweis auf unterschiedliche Varianten. Diverse Differenzierungen (Dark Fiber / TAL), Leerrohre, Kollokation, etc. müssen beachtet werden.

Berücksichtigung der Auslastungssituation gerade bei **passiven Vorleistungsprodukten** wie Glasfaser-TAL (z.B. Preisstaffelung in Abhängigkeit von Auslastungsstand des Projektes).

Welche **Geschäftskundenprodukte** sind anzubieten?

#### Preisberechnung

Rz. 151. EU Breitband-Leitlinie

*Bei der Festsetzung der Preise für Vorleistungszugangsprodukte müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Preis für jedes Vorleistungszugangsprodukt auf einer der folgenden Benchmarks und Preisgestaltungsgrundsätze beruht:*

- a. auf den durchschnittlichen veröffentlichten Vorleistungspreisen, die in anderen vergleichbaren und wettbewerbsintensiveren Gebieten des Mitgliedstaats gelten,*
- b. auf den regulierten Preisen, die von den NRB für die betreffenden Märkte und Dienste bereits festgesetzt oder genehmigt wurden,*
- c. auf Kostenorientierung oder einem nach dem sektoralen Rechtsrahmen vorgeschriebenen Verfahren.*

## Grundsätzlich

- Welcher Maßstab wird angewandt? Gemäß Rz. 151. ist nur die Wahl eines **einzelnen Grundsatzes** möglich, nicht die Vermengung oder Vermischung von zwei oder drei der von der EU-Kommission in der Leitlinie zur Wahl gestellten Grundsätze. Die anderen Grundsätze können ggf. als Kontrollüberlegung herangezogen werden.
- Inwieweit ist eine Kostenbetrachtung, welche für die Bestimmung im Einzelfall gedacht ist, für eine bundesweite/einheitliche Betrachtung herangezogen worden?

## **Zu a) Vergleichsmarkt**

- Wäre es möglich, die Durchschnittspreise aus den bisherigen Förderverfahren als Grundlage heranzuziehen?
- Erfolgt eine **sachliche Einschränkung**, die auch sachgerecht und gebietsbezogen differenziert betrachtet wird?
- Wie erfolgt die **Durchschnittsbetrachtung** und worauf bezieht sich diese:
  - auf durchschnittliche Vorleistungspreise in „vergleichbaren“ und „wettbewerbsintensiveren“ Gebieten oder
  - auf einen Durchschnitt der aus den Vorleistungspreisen in vergleichbaren und wettbewerbsintensiveren Entgelten gebildet wird?
  - Wie wird gewichtet?
- Wie wird das **„vergleichbare“** und wie das **„wettbewerbsintensivere Gebiet“** definiert?
- Werden bzw. wie werden Entgelte aus bestehenden Förderverfahren berücksichtigt?
- Sollen Vorleistungsentgelte (soweit vorhanden) (z.B. Bitstrom) aus den Bereichen gesammelt und verwendet werden, die den geförderten Gebieten im Charakter am nächsten kommen (Vergleichbarkeit)?
- Welcher Wettbewerbsgrad wird in einem geförderten Ausbaugbiet angenommen?
- Was ist mit den Angeboten des marktmächtigen Unternehmens? Zu betrachten sind geförderte Gebiete (vergleichbare) und Gebiete, welche ungefördert ausgebaut wurden (wettbewerbsintensivere Gebiete). Nicht betrachtet werden Gebiete, welche einer Marktmachtfeststellung unterliegen. Würde man das Entgelt des marktmächtigen Unternehmens (welches in D nicht einmal einer reg. Überprüfung unterliegt) in die Vergleichsmarktbetrachtung einbeziehen, würde dieses aufgrund der Marktmacht des reg. Anbieters das Entgelt nach der Vergleichsmarktbetrachtung im Wesentlichen bestimmen, womit a) und b) zu dem gleichen Ergebnis kommen würde - soweit Telekom reguliert wäre (hierzu unter zu b).
  - **Ist ein Vorgehen nach a) in Deutschland mit einer bundesweiten Regulierung bzw. Marktmachtfeststellung damit überhaupt möglich?**
- Wie wird sichergestellt, dass die **Wettbewerbsintensität bzw. das Gebiet** verglichen werden kann? Geht die KOM davon aus, dass die Förderung (also der Mittelzuschuss, der die Wirtschaftlichkeitslücke schließt) ein Gebiet mit dem ungeförderten Bereich grundsätzlich gleichsetzt (wobei in diesem Gebiet ein geringer Wettbewerbsgrad anzunehmen ist (zu Gunsten des geförderten Unternehmens))? Damit ist die Vergleichbarkeit zw. geförderten und ungeförderten Gebieten problemlos.
- Bspw. kann nicht einfach auf regulierte Preise zurückgegriffen werden, weil hier die wettbewerbliche Situation nicht abgebildet ist. Die Entscheidung des VG Köln vom 18.03.2024 Beschluss 1 L2288/23 hat gezeigt, dass es am methodischen Vorgehen viel Kritik gibt und dieses rechtswidrig war.

#### Zu b) Heranziehen reg. Entgelte

- **Vergleichbarkeit bei Leerrohren ist nicht gegeben**, da bei Leerrohren Telekom die Bestandsinfrastruktur berücksichtigt wird.
- **Bei FTTH-BSA gibt es keine regulierten Entgelte** (keine Entgeltregulierung). Damit kann für FTTH-BSA keine Referenz herangezogen werden (siehe RegVerf Telekom, GFNW, GF+ Markt 1).
- Für die **Glasfaser-TAL** gibt es keine regulierten Entgelte.

#### Zu c) Kostenbasiert

- Berücksichtigung der Fördermittel bei einer kostenbasierten Berechnung.
- Wie will man die Entwicklung der Take-Up-Rate berücksichtigen?
- Keine Verwendung regulierter Entgelte des SMP-Unternehmen, da Vergleichbarkeit nicht gegeben – ein analytisches Bottom-Up Kostenmodell muss verwendet werden, damit Ergebnisse konsistent sind. Konsistenz zu Vorleistungsentgelten auf unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen (Leerrohr, Glasfaser TAL, BSA) sowie Konsistenz zu anderen kostenbasiert regulierten Entgelten. Mit dem Kostenmodell werden die durchschnittlichen bundesweiten Kosten berechnet. Wie wird damit umgegangen, dass unabhängig, welche Grundlage man nimmt, ein Durchschnitt nie der Sachlage vor Ort entsprechen wird? Wird angenommen, dass die in Fördergebieten über den bundesweiten Schnitt liegenden Ausbauposten im Rahmen der Förderung durch Fördermittel gedeckt werden?
- Berücksichtigung **vorhandener Infrastruktur** – soweit diese bei dem Ausbau eingebracht werden – entsprechend vorhandener Infrastruktur des regulierten Unternehmens
  - Bspw. Städtetzbetreiber nimmt an Förderung teil und nutzt zum Ausbau tlw. vorhandene Rohrsysteme. Diese Rohrsysteme sind im Rahmen der Kostenbetrachtung mit inflationierten Restbuchwerten anzusetzen (d.h. soweit noch nicht vollumfänglich abgeschrieben, werden nur die Restwerte angesetzt, entsprechend Gigabitempfehlung [Verweis auf Ziffer 52]).
- **Berücksichtigung identischer Risikofaktoren** und **WACC** wie bei Investitionen des regulierten Unternehmens (Konsistenzgebot). Wirtschaftlichkeitslücke in der Förderung dient dem Ausgleich höherer Baukosten, verändert nicht die kommerziellen Risiken eines privatwirtschaftlichen Ausbaus. Da der Ausbau im geförderten Gebiet „exklusiv“ erfolgt, ist ein heranziehen des regulierten WACC begründet (bzw. könnte dieser geringer ausfallen, da langfristig kein Infrastrukturwettbewerb gegeben ist).
- Soll es gleiche Vorleistungsentgelte für Wirtschaftlichkeitslücke und Betreibermodell geben, damit beide Modelle gleichwertig nebeneinanderstehen? Wie geht man mit Pachtentgelten um? (Hinweis VG Köln M-Net und Vodafone).
- Wie will man die deutlich unterschiedlichen Kosten bei Betreiber- und Wirtschaftlichkeitslückenmodell aufgrund der unterschiedlichen Abschreibungslängen in den Griff kriegen?
- Entgelte sollten **bundesweit als einheitliche Entgelte** festgelegt werden. Das Ausbaupostendelta wird über Förderung kompensiert, das Auslastungsrisiko fällt im geförderten Gebiet weitestgehend weg.
- Wie werden Bereitstellungsentgelte bzw. generell **Einmalentgelte** bestimmt?

## Entgeltanpassung

- Wie wird ein **laufender Preisüberprüfungs- und Preisanpassungs-Mechanismus** aussehen? Entgelte ändern sich erfahrungsgemäß auf Endkunden und Vorleistungsebene mit der Zeit. Die Entgeltbestimmung im geförderten Ausbaubereich sollten diese Flexibilität abbilden
- Wird ein PKS, ERT-Test möglich sein?
- Sicherstellung des Konsistenzgebots zwischen den Vorleistungsentgelten auf den verschiedenen Wertschöpfungsstufen (Leerrohre, Glasfaser TAL, BSA) durch KKS-Prüfung, so dass jeder Vorleistungsnachfrager auch im geförderten Bereich die für ihn optimale Wertschöpfungstiefe finden kann. Damit wird auch hier der Infrastrukturwettbewerb auf dem geförderten Netz sichergestellt.
- Wie lange sollen die **Entgelte bis zur Neufestlegung** gelten (Zugang besteht zeitlich unbegrenzt für passive Infrastruktur, für aktive min. 10 Jahre, §8 Abs. 2, überarbeitete Rahmenregelung)?
- Wie wird ein Preisanpassungsmechanismus ausfallen? Welcher Index wird hierfür genutzt?
- Soll es jährlich eine dynamische Preisanpassung geben oder sollen die Vorleistungsentgelte jedes Jahr neu ermittelt werden? Eine jährliche Neuermittlung wird innerhalb weniger Jahre zu einer Nichtnachvollziehbarkeit führen, welche Entgelte für das jeweilige Förderprojekt anzuwenden sind.

Berlin, 27. Juni 2024

**ANGA Der Breitbandverband e. V.,**  
Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin  
Tel.: 030 / 2404 7739-0, E-Mail: info@anga.de

**VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.,**  
Reinhardtstraße 31, 10117 Berlin  
Tel.: 030 / 505615-38, E-Mail: vatm@vatm.de